



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-20012

30.04.2020

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmittellung

Inkrafttreten der im schriftlichen Verfahren vom Fachausschuss für technische Fragen
angenommenen Änderungen an der NVR-Spezifikation und der ETV TAF

Korrekturen an der NVR-Spezifikation

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Änderungen an der NVR-Spezifikation und der ETV TAF

Die vom Fachausschuss für technische Fragen im schriftlichen Verfahren angenommenen Änderungen an der NVR-Spezifikation und der ETV TAF wurden vom Generalsekretär am 13. Dezember 2019 notifiziert (NOT-19029).

Bis zum 13. April 2020 hat der Generalsekretär von den Mitgliedstaaten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) gemäß Artikel 42 § 1 COTIF abgegeben haben, keine Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 COTIF gegen die oben genannten Änderungen erhalten. Folglich treten die Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. Juni 2020 in Kraft.

Korrekturen an der NVR-Spezifikation

In der Depositärmitteilung NOT-20002 vom 24. Januar 2020 wurden Korrekturen zum deutschen Text der NVR-Spezifikation vorgeschlagen. Bis zum 24. Februar 2020, dem Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Berichtigungsvorschlag, ist beim Generalsekretär kein Widerspruch eingegangen. Folglich hat der Generalsekretär die entsprechenden Korrekturen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden zwei offensichtliche Fehler in der deutschen Fassung der NVR-Spezifikation entdeckt. Auch hier hat der Generalsekretär die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen:

- In Abschnitt 2.3.2 wurde „Zestörung“ in „Zerstörung“ korrigiert;
- in Abschnitt 3.3 wurde „Zugangsrechte“ in „Zugriffsrechte“ geändert.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 1 APTU werden die Texte auf der Website der OTIF (www.otif.org) unter [Referenztexte > Technische Interoperabilität > Vorschriften und sonstige Bestimmungen](#) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden